



Amt Bokhorst – Wankendorf

Der Amtsvorsteher

Gemeinden
Belau, Großharrie,
Rendswühren,
Ruhwinkel, Schillsdorf,
Stolpe, Tasdorf,
Wankendorf

Merkblatt

im Zusammenhang mit einem Brauchtums- und Lagerfeuer

Im Zusammenhang mit einem Brauchtumsfeuer muss Folgendes beachtet werden:

1. Bei Feuern im privaten Kreis sollte ein Teilnehmerkreis beschrieben werden können, da es sich ansonsten um eine öffentliche Veranstaltung handelt.
2. Der Zweck des Feuers muss eindeutig und zweifelsfrei nicht der Beseitigung pflanzlicher Abfälle dienen, sondern ausschließlich der Pflege eines Brauchtums.
3. Als Brennmaterial darf lediglich unbehandeltes Holz, Baumschnitt und ggf. Tannenbäume verwendet werden.
4. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.
5. Zum Schutze der Kleinlebewesen und Gelege darf Brennmaterial erst am Tage der Veranstaltung aufgesetzt werden oder muss kurz vor der Veranstaltung umgeschichtet werden.
6. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Bei aufkommendem starkem Wind ist offenes Feuer unverzüglich zu löschen.
7. Offenes Feuer darf nur entzündet werden in einer ausreichenden Entfernung zu Wald-, Moor- und Heideflächen. Die Entfernung sollte 100 m Sicherheitsabstand nicht unterschreiten. Gegebenenfalls sind Schutzstreifen anzulegen, so dass ein Übergreifen des Feuers auch auf Knicks, Hecken und Bäumen verhindert wird.
8. Den Anweisungen des Wehrführers und der zuständigen Polizei zur Brandverhütung ist Folge zu leisten.
9. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belastungen durch Rauchentwicklung entstehen.
10. Das Feuer ist während des Abbrennvorganges ständig von mindestens einer volljährigen Person zu beaufsichtigen und in überschaubarer Größe zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle endgültig erloschen sein.
11. Nach dem Verbrennen sind übriggebliebene Verbrennungsreste nach vollständigem Erkalten über die Restmülltonne zu entsorgen. Die Abbrandstelle muss nach der Veranstaltung mit Boden abgedeckt werden.
12. Ist es geplant, während der Veranstaltung Speisen und/oder Getränke zu verkaufen, ist es notwendig, dass dieses dem Amt **spätestens vier Wochen vorher** angezeigt wird!

Es ist ein Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes zu stellen.